

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Bereich digitale Medien und Printmarketing der
MDH GmbH**

Präambel

MDH GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer (nachfolgend „MDH“ genannt), ist ein Kooperationsverbund, der ihren Auftraggebern vielfältige Leistungen im Bereich des Web & Print anbietet.

Die nachfolgenden Regelungen sollen das Rechtsverhältnis zwischen MDH und den jeweiligen Auftraggebern soweit und gut wie möglich und insbesondere verständlich regeln. Aus diesem Grund werden vorab einige Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis der Regelungen erläutert:

Werkleistungen: Werkleistungen sind Leistungen, bei denen MDH ein fertiges Werk schuldet.

Dienstleistungen: Dienstleistungen sind Leistungen, bei denen MDH die Erbringung einer Leistung schuldet, jedoch keinen Erfolg.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. MDH erbringt ihre Leistungen gegenüber ihrem jeweiligen Vertragspartner, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Unternehmer ist danach eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Mit der Abgabe einer auf einen Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung sichert der Auftraggeber zu, dass er Unternehmer ist oder als vertretungsberechtigte Person eines Unternehmers oder Unternehmens eine Willenserklärung abgibt.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, dies gilt auch für den Fall, dass MDH diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, auch wenn MDH nicht noch einmal ausdrücklich auf diese hingewiesen hat.
5. Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:
 - a. individuelle Vereinbarungen
 - b. diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c. die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Änderung der AGB

MDH behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. MDH wird dem Auftraggeber die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten mitteilen und ihm diese übermitteln. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, dann gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen fristgemäß, so ist MDH

berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen oder zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

§ 3 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsort

1. Der jeweilige Vertrag kommt durch Unterzeichnung des von MDH unterbreiteten Angebots durch den Auftraggeber zustande. MDH hält sich 30 Tage an ihr Angebot gebunden.
2. Der Umfang der von MDH zu erbringenden Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in dem jeweiligen Angebot/Projekt-/Leistungsbeschreibungen an den Auftraggeber.
3. Ein Teil der Leistung kann das Unterhalten einer Produktdatenbank und/oder das Zurverfügungstellen von Produktdaten durch den MDH sein, welche Produktdaten zur Vermarktung von Produkten enthält. (siehe Punkt C dieser Bedingungen)
4. Von MDH an den Auftraggeber übermittelte Besprechungsprotokolle gelten als verbindlich, wenn der Auftraggeber diesen nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
5. MDH darf sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei der Ausführung der Leistungen auch Dritter bedienen. Der Auftraggeber hat bei der Auswahl der Dritten nur ein Mitspracherecht, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
6. Bei den Dienstleistungen von MDH hat der Auftraggeber keinen Anspruch darauf, dass die von MDH erbrachten Leistungen zu dem angestrebten Erfolg des Auftraggebers führen.
7. Der Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist in der Regel in den Büroräumen von MDH.

§ 4 Auftragserteilung an Dritte

1. MDH ist nach ihrer Wahl berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, Online-Dienstleistungen und/oder an Werbeträgern im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen.
2. MDH schließt die Gewährleistung für die Leistungserbringung der Dritten aus. Sie tritt in diesem Fall jedoch die ihr zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber vollumfänglich ab.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

1. Die Pflichten des Auftraggebers ergeben sich aus den jeweiligen einzelnen Angeboten/Projekt-/Leistungsbeschreibungen, den individuellen Vereinbarungen und/oder diesen Geschäftsbedingungen.
2. Der Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, MDH bei der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen wie bspw. Informationen und Datenmaterial rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gilt folgendes:
 - Solange MDH mit Suchmaschinenwerbung oder anderweitiger Werbung beauftragt ist, hat der Auftraggeber MDH Zugang zu dem AdWords-Konto oder einem anderen Konto, welches erforderlich ist, zu gewähren.
 - MDH verwendet bei der Umsetzung eines Text-Projekts Keywords nach eigenem Ermessen.
 - Bei der Durchführung von Optimierungsmaßnahmen durch MDH kann es erforderlich werden, dass der Auftraggeber tiefgreifende technische Änderungen an seiner Webseite zulassen muss und/oder vornehmen muss. Hierbei hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die von MDH vorgeschlagenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern er über die Leistungsbeschreibung hinausführende Aufträge vergibt, die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistungen selbst zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen von MDH gegen wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche oder sonstige leistungsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.
4. Der Auftraggeber ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass die an MDH von ihm überlassenen Grafiken, Texte, Bilder, Fotos und Dateien für die vertraglich vereinbarten, von MDH zu erbringenden, Leistungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder Rechte Dritter verstoßen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen von MDH gegen wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche oder sonstige leistungsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Erstellung von Fotografien und/oder Videos erforderlichen Belehrungen und Einwilligung von abgebildeten Personen selbst vorzunehmen bzw. einzuholen.
6. Der Auftraggeber stellt MDH, deren Angestellte, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen oder Forderungen Dritter - einschließlich angemessener Kosten zur Rechtsverteidigung - frei, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und angeblicher Verstöße gegen diese Vereinbarung oder der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftraggeber entstehen.
7. MDH wird den Auftraggeber im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihm gegenüber Ansprüche geltend machen oder Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass ein dem Auftraggeber zuzurechnender Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften bzw. eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt.

§ 6 Bereitstellungs- und Lieferfristen, Lieferung

1. Die Bereitstellungs- und Lieferfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der getroffenen Vereinbarung. Die Bereitstellungs- und Lieferfristen verlängern sich entsprechend, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
2. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die Gefahr geht mit dem Absenden bei MDH auf den Auftraggeber über.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann MDH den entstandenen Leistungsausfall gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.
4. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, die von keiner Partei zu vertreten sind, verlängern sich die Lieferzeiten um den entsprechenden Zeitraum. MDH wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten. In Fällen höherer Gewalt ist MDH von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Pandemien, Epidemien, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben sowie behördliche Maßnahmen.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Bei Dauerschuldverhältnissen ergibt sich die Vertragslaufzeit aus dem jeweiligen Angebot.
2. Der Auftraggeber der Online-Dienstleistungen ist Geschäftspartner des MDH. Diese Zusammenarbeit ist die Grundlage für die hier vertragsgegenständliche Zusammenarbeit. Wird die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber der Online-Dienstleistungen und dem MDH beendet,

so endet diese Vereinbarung zum Ende des Hauptvertrages (Kooperationsvertrag oder Franchisevertrag) ohne Rücksicht auf die in § 7 Absatz 1 festgelegte Vertragslaufzeit.

3. Das Recht zur fristlosen außergerichtlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. MDH steht insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn der Auftraggeber mit der Entrichtung für 2 fällige monatliche Rechnungen oder bei mehreren fälligen monatlichen Rechnungen mit einem erheblichen Teil davon in Verzug ist.
4. Bei einer Kündigung des Auftraggebers im Rahmen eines geschlossenen Werkvertrages, ist MDH berechtigt, unbeschadet dem Recht des Nachweises eines höheren Schadens, als pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % der Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, MDH nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Etwaige Zölle oder sonstige etwaige Abgaben hat der Auftraggeber zusätzlich zu tragen.
2. MDH ist im Rahmen von länger andauernden Projekten berechtigt, Teilrechnungen über bereits erbrachte und/oder noch zu erbringende Leistungen (Vorschussrechnungen) zu stellen.
3. Die Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig.
4. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber MDH in Textform zu erheben. Rechnungen von MDH gelten als vom Auftraggeber genehmigt, wenn ihnen nicht binnen 4 Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
5. MDH ist berechtigt, dem Auftraggeber für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 7,50 EUR in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Durch diesen pauschalen Schadensersatzanspruch werden darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von MDH nicht berührt.
6. Die MDH ist bei Zahlungsverzug des Auftraggebers auch berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten.

§ 9 Rücktritt

MDH behält sich bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei einem Zahlungsverzug das Recht vor, nach erfolgter Mahnung und Hinweis auf die Folgen, von dem Vertrag zurückzutreten. Im Voraus berechnete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 10 Nutzungsrechte

Folgende Regelungen gelten vorbehaltlich Punkt C dieser Bedingungen. Für den Fall, dass Daten aus dem Portal des MDH von einer der Parteien entnommen und/oder verwendet werden, gelten die Regelungen in Punkt C abschließend. Ansonsten gilt:

1. Mit der jeweils vollständigen, vertraglich vereinbarten Zahlung erhält der Auftraggeber die nicht ausschließlichen, auf die Vertragslaufzeit beschränkten, Nutzungsrechte an allen von MDH erbrachten Leistungen für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. MDH kann mit Zustimmung des Auftraggebers auf Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf MDH hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur bei berechtigtem Interesse verweigern.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass Fotografien, Daten und Werke aus lizenzrechtlichen Gründen nicht für die Verwendung in sozialen Medien geeignet sind. Eine Verwendung darf lediglich in der von MDH implementierten Form erfolgen.

§ 11 Abnahme, Gewährleistung

1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Jedwede Soll-Beschaffenheit richtet sich zunächst nach dem Angebot/der Leistungsbeschreibung evtl. ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die jeweils vertraglich geschuldete Leistung für die nach dem jeweiligen Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist.
2. MDH wird bei für einen vertraglichen Zeitraum zur Verfügung zu stellenden Leistungen diese in vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung etwaiger Leistungen (insbesondere Webseiten u.a.) an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
3. Bei Mietverhältnissen ist die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.
4. Bei den von MDH zu erbringenden Werkleistungen wird MDH dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen mitteilen und sie diesem zum Zwecke der Abnahme zur Verfügung stellen, und zwar durch Zusendung/Übergabe der Vertragsgegenstände und/oder der Dateien und/oder Installation an einem vereinbarten Standort.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich zu prüfen und binnen 2 Wochen einen schriftlichen Mängelbericht mit detaillierter Angabe der festgestellten Mängel an MDH zu übermitteln.
6. Sofern der Auftraggeber die Freigabe zur Nutzung/Veröffentlichung gibt und/oder binnen der zuvor benannten Frist keine Mängelrüge erhebt, gelten die Werkleistungen als abgenommen.
7. MDH übernimmt die Mängelhaftung dafür, dass die vereinbarten Werkleistungen den auf Grundlage des Angebotes vereinbarten Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind. MDH weist jedoch darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
8. Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch unsachgemäße Nutzung des Auftraggebers verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen von MDH ohne ausdrückliche Genehmigung vornehmen. Der Auftraggeber darf den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.

§ 12 Haftung

1. MDH ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die von dem Auftraggeber in Auftrag gegebenen Leistungen gegen Rechte Dritter, insbesondere Marken- und Urheberrechte verstoßen, sofern MDH hiervon nicht Kenntnis bzw. grob fahrlässig Unkenntnis hat. Insbesondere obliegt es dem Auftraggeber,
 - die von MDH für ihn verwendeten Anzeigen, Keywords und Einstellungen in seinem Anzeigen-Konto (z.B. Google Ads, Bing Ads, Facebook, Instagram, Xing oder LinkedIn Ads) in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle 4 Wochen, auf rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

- die von MDH erstellten Texte auf die rechtliche Zulässigkeit, insbesondere auf Verstöße gegen das Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht sowie sonstige Rechte Dritter zu überprüfen. Gibt der Auftraggeber die erstellten Texte frei, übernimmt dieser die Haftung für die Texte und stellt MDH insofern von jeglicher Haftung frei.
2. MDH haftet nicht für die Verletzung von gesetzlichen Vorschriften und/oder Rechte Dritter in Bezug auf Grafiken, Texte, Bilder, Fotos und Dateien, die von dem Auftraggeber für die zu erbringenden Leistungen zur Verfügung gestellt werden.
 3. MDH schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob MDH ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Software technisch nicht fehlerfrei erstellt und/oder betrieben werden kann.
 4. MDH haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 5. Für sonstige Schäden haftet MDH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
 6. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen von der MDH.
 7. Die Haftung nach der Ziffer 5 dieser Klausel ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 8. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf die unter Bezug auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von MDH, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist.

B. Besondere Bestimmungen zum Hosting

§ 1 Pflichten von MDH

1. MDH bietet dem Auftraggeber den Zugang zu der bestehenden Kommunikations-Infrastruktur, die Bereitstellung von Speicherplatz auf einem Server, die Nutzung von Mehrwertdiensten, die Wartung und Administration von Datenverarbeitungsanlagen an.
2. Soweit MDH entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des Auftraggebers oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.
3. MDH ist berechtigt, das sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsangebot zu ändern, zu reduzieren oder zu ergänzen, soweit ein triftiger Grund vorliegt und diese Änderung unter der Abwägung der Interessen von MDH für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Dienste von MDH sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - a. MDH unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren sowie die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit dies für die Nutzung

- der Dienste von MDH erforderlich ist und Installationen nicht durch den Auftraggeber selbst vorgenommen werden.
- b. die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste von MDH nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen im Internet zu unterlassen; dem Auftraggeber ist es insbesondere untersagt:
- Inhalte anzubieten, die in Deutschland durch Schutzrechte (z.B. Marken-, Patent-, Urheber- oder Namensrechte) Dritter geschützt sind;
 - Inhalte anzubieten, deren Inhalt in Deutschland mit Strafe bedroht ist;
 - Inhalte anzubieten, die in Deutschland Exportrestriktionen unterliegen und deshalb von Deutschland aus nicht weltweit angeboten werden dürfen, ohne dass Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ein Zugriff außerhalb Deutschlands unmöglich ist;
 - Inhalte anzubieten, die nach den Exportbestimmungen des Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie entstanden sind, nicht exportiert werden dürfen.
 - Inhalte anzubieten, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz verstoßen.
 - Inhalte anzubieten, die gegen Persönlichkeitsrechte Dritter verstoßen,
 - Inhalte mit ordnungs- oder sittenwidrigem Inhalt anzubieten.
- c. selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet erforderlich sein sollten;
- d. den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Folge zu leisten sowie die anerkannte „Etikette“ des Internets zu beachten;
- e. erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und nach Abgabe einer Störungsmeldung die der MDH durch die Überprüfung der Einrichtungen entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers vorlag;
- f. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg nur von MDH oder einem von MDH beauftragten Dritten ausführen zu lassen;
- g. MDH binnen eines Monats nach Eintritt des Ereignisses,
- jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Auftraggebers,
 - bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Auftraggebergemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
 - jede Änderung des Namens, der Firma oder der Rechtsform des Auftraggebers oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der MDH geführt wird sowie jede Änderung der Anschrift schriftlich anzuzeigen;
- h. im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.
2. Ein Verstoß gegen die dem Auftraggeber Abs. 1 b genannten Pflichten berechtigt MDH dazu, sofort und ohne Abmahnung die vertraglichen Leistungen einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Darüber hinaus gilt bei Verstößen gegen die in lit. e genannten Fällen folgendes:
- a. Anstelle einer Kündigung des Vertrages ist MDH auch dazu berechtigt, sofern technisch möglich, die Verbreitung der entsprechenden Programme und/oder Dateien zu unterbinden; eine Minderung des Entgelts kann der Auftraggeber in diesen Fällen nicht geltend machen;
- b. Vorstehende Rechte stehen MDH insbesondere dann zu, wenn MDH von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

§ 3 Leistungsverzögerungen

1. Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als 2 volle Kalendertage, ist der Auftraggeber berechtigt, bereits erbrachte Vorleistungen ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zu ihrer Beseitigung – jedoch längstens bis zum nächsten Kündigungstermin - entsprechend von MDH zurückzufordern. Dies gilt jedoch nicht für Entgelte, die der Auftraggeber für die Anmietung des Serverparks zu entrichten hat. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a. der Auftraggeber nicht mehr auf die Infrastruktur von MDH zugreifen und dadurch die vertraglich vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b. die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner Dienste unmöglich wird, oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
2. MDH kann die Rückzahlung durch Verrechnung mit und entsprechende Minderung der nächsten vertraglich geschuldeten Zahlungen des Auftraggebers bewirken.
3. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von MDH liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten.

§ 4 Überlassung an Dritte

1. Ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von MDH dürfen die MDH-Dienste von Dritten weder direkt noch mittelbar genutzt werden. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung durch im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beschäftigte Personen.
2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Auftraggeber diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergeben sich daraus keine Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche.
3. Der Auftraggeber hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der MDH-Dienste durch Dritte entstanden sind.

§ 5 Verfügbarkeit der Dienste

MDH gewährleistet eine Verfügbarkeit seiner Internet-Webserver von 99,6 % im Jahresdurchschnitt. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die entsprechenden Server auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von MDH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter u.a.), nicht zu erreichen sind und für die Durchführung von den nachfolgend erörterten Wartungsarbeiten. MDH ist zur Vornahme von Wartungsarbeiten berechtigt, die Verfügbarkeit des Servers täglich in der Zeit von 23 bis 6 Uhr zu unterbrechen. Wenn und soweit der Kunde in Zeiten der Wartung den Server nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung des Servers in Zeiten der Wartung zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mängelhaftung und/oder Schadensersatz. Notwendige vorhersehbare Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt.

§ 6 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. MDH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Soweit in dem nachstehenden Abs. 3 bis Abs. 5 nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung von MDH auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und auch nach Ablauf einer ihm etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. MDH haftet vorbehaltlich der nachstehenden Abs. 3 bis Abs. 5 insbesondere nicht für die über die Webseite abrufbaren und eingegebenen Informationen – weder für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität, noch für deren Rechtmäßigkeit oder Unbelastetheit von Rechten Dritter – noch für Schäden an Rechtsgütern des Auftraggebers sowie für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und

Folgeschäden.

3. Für alle Vermögensschäden durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet MDH gem. § 7 Abs. 2 TKV bis zu einem Betrag von 12.500 EUR je Auftraggeber. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von MDH auf 10 Millionen EUR jeweils je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der Leistung von MDH sind beschränkt auf den Wert desjenigen Teiles der Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzuges nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden kann.
5. Mit Ausnahme von Vermögensschäden durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 7 Abs. 2 TKV gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 bis Abs. 4 nicht für Körperschäden, Schäden an Gesundheit und Leben sowie Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden, die MDH vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, und nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Sie gelten ferner nicht im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und/oder für Schäden, die infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstanden sind.

C. Besondere Bestimmungen über die Zurverfügungstellung und Nutzung von Daten

Präambel

Der MDH hat in seiner Funktion als Holzhandelskooperation einen Vertrag zur Nutzung von Produktdaten mit der HolzLand GmbH und anderen Kooperationspartnern geschlossen, die es ihm erlauben, die dort entgeltlich erworbenen Daten (insbesondere Produktdaten, z.B. Produktangaben, Bilder, Illustrationen, Beschreibungen, Texte etc.: im Folgenden zusammengefasst: „Produktdaten“) auch seinen Auftraggebern zur Vermarktung von Produkten zu überlassen.

Im Folgenden werden die Bedingungen für die Nutzungen der Produktdaten von MDH geregelt:

§ 1 Anmeldung, Registrierung im Portal

1. Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Nutzer ein Konto unterhält oder nicht. Vielmehr gelten sie auch dann, wenn dem Nutzer außerhalb eines Kontos Produktdaten in irgendeiner Form überlassen werden.
2. Grundsätzlich darf jeder Auftraggeber nur ein Auftraggeberkonto unterhalten.
3. Als Auftraggeber registrieren dürfen sich nur Partner von MDH. Eine Registrierung bzw. Nutzung durch Verbraucher ist untersagt.
4. Änderungen der bei der Anmeldung hinterlegten Auftraggeberdaten sind unverzüglich bekanntzugeben, insbesondere Änderungen bezüglich der E-Mail-Adresse und/oder Anschrift.
5. Das Auftraggeberkonto ist nicht auf einen Dritten übertragbar.
6. Soweit ein Benutzerkonto unterhalten werden soll, legt MDH den Auftraggeber mit seiner Geschäftsadresse im Portal an. MDH weist dem Auftraggeber Benutzernamen und Passwort zu. Mit seiner ersten Anmeldung stimmt der Nutzer diesen Bedingungen zu.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet unverzüglich nach der ersten Anmeldung in dem Portal das von MDH zur Verfügung gestellte Passwort zu ändern.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet ein hinreichend sicheres Passwort mit mindestens 8 Stellen und einer Kombination aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen zu wählen.

§ 2 Sperrung, Kündigung

1. MDH kann das Auftraggeberkonto eines Auftraggebers sperren oder aber die Zusendung/das Einpflegen weiterer Produktdaten verweigern, wenn dieser gegen diese Nutzungsbedingungen oder gegen geltendes Recht verstößt.
2. MDH kann einen Auftraggeber insbesondere sperren, wenn dieser bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, gegen Rechte Dritter verstößt, Leistungen von MDH missbraucht oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
MDH kann einen Auftraggeber ferner sperren, wenn der zwischen beiden Parteien bestehende Kooperationsvertrag gekündigt wurde.
3. Wenn das Auftraggeberkonto durch MDH gesperrt oder gekündigt wurde, ist der Auftraggeber nicht berechtigt sich erneut anzumelden.

§ 3 Leistungen von MDH

1. Die vom MDH zur Verfügung gestellten Produktdaten dürfen zur Vermarktung nur wie folgt genutzt werden:
 - a) Import in die Warenwirtschaftssystem des Auftraggebers
 - b) Nutzung für die Onlinevermarktung von Webshops und Websites des Auftraggebers
 - c) Nutzung zur Katalog- und Preislistenstellung des Auftraggebers sowie zur Produktrecherche.
2. Der MDH ist berechtigt, seine Leistungen jederzeit einzustellen und die Datenbank zu sperren/löschen. Der MDH wird den Auftraggeber mit angemessener Frist auf die Einstellung seiner Leistungen hinweisen.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Der MDH räumt dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches und zeitlich auf die Dauer dieser Vereinbarung begrenztes einfaches Recht ein, die Produktdaten und deren Aktualisierungen ausschließlich für die die Zwecke der Einkaufs- und Verkaufsabwicklung sowie zur Vermarktung und Illustration der jeweiligen Produkte im Rahmen dieser Bedingungen zu nutzen. Diese Nutzungsrechte können jederzeit ohne Vorlauf eingeschränkt und /oder widerrufen werden. Nach einer Mitteilung der Einschränkung oder des Widerrufs ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich seine Daten entsprechend zu aktualisieren.
2. Eine Nutzung außerhalb der in Nr. 1 genannten Zwecke (z.B. Nutzung eines Produktfotos zur Illustration eines redaktionellen Beitrages, der mit dem eigentlichen Produkt nicht unmittelbar zusammenhängt oder Portale von Dritten) ist untersagt.
3. Die Auftraggeber sind zu einer weiteren Unterlizenzierung und/oder Übertragung von Nutzungsrechten nicht berechtigt.

§ 5 Kündigung

Die Parteien können diese Vereinbarung über die Nutzung jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Haftung

1. Für die Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Produktdaten übernimmt der MDH keine Gewähr. Eine Kontrolle der Daten durch den MDH findet nicht statt.
2. MDH garantiert eine Systemverfügbarkeit seines Portals von 99 % im Jahresmittel.
3. MDH haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche, die daraus entstehen, dass die Datenbank vorübergehend, insbesondere auf Grund von Wartungsarbeiten, für den Auftraggeber nicht zur Verfügung steht.
4. Eine etwaige Gewährleistung – soweit eine solche überhaupt gegeben ist - erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Bedingungen verstößt.
5. MDH haftet grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
6. Die Haftung von MDH für Sachmängel ist auf den Fall beschränkt, dass MDH gegenüber dem Auftraggeber einen Sachmangel arglistig verschweigt. In diesem Fall hat der MDH gem. § 524 Abs. 1 BGB dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung durch MDH bestehen nicht. Die Haftung von MDH für Mängel im Recht ist auf den Fall beschränkt, dass der MDH gegenüber dem Auftraggeber einen Mangel im Recht arglistig verschweigt.
7. Die Haftungseinschränkungen nach den vorangegangenen Nummern gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
8. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen von MDH.
9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Vertragsstrafe

Für jede Zuwiderhandlung gegen diese besonderen Bestimmungen über die Zurverfügungstellung und Nutzung von Daten ist der Auftraggeber verpflichtet, an MDH eine von MDH nach billigem Ermessen zu bestimmende, und gegebenenfalls von einem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe, zu zahlen.

Stand: 30.06.2021